

Satzung

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

in der von der Gründungsversammlung vom 19.02.2011 in Berlin beschlossenen und auf der Mitgliederversammlung am 01.12.2021 in Berlin zum letzten Mal geänderten Fassung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Open Knowledge Foundation Deutschland.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragener Verein (e.V.) angefügt und heißt dann: Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert den freien und ungehinderten Zugang der Bürgerinnen und Bürgern zu Wissen mit dem Ziel der Stärkung der Wissensgesellschaft und einer aktiven Bürgergesellschaft im digitalen Zeitalter.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - b) des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung,
 - c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - d) von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Den Satzungszweck nach Absatz 2 lit. a) verfolgt der Verein durch die Vermittlung von Medien- und Technikkompetenz an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Diese Kompetenz soll zu einem selbstwirksamen, selbstbestimmten und demokratiefördernden Umgang mit elektronischen und digitalen Medien, digitalen Werkzeugen und aktueller Technik beitragen. Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere



- a) die Entwicklung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Bereich der Medienbildung (Events, Workshops, Seminare, Informationsveranstaltungen, Arbeitsgruppen und Vorträge),
- b) die Entwicklung und Etablierung von Handreichungen und Open Educational Resources (OER) zum Thema Medien- und Technologiebildung,
- c) die Durchführung von Projekten, in denen Medien der Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements und dem Erreichen sozialer Zwecke dienen.
- (4) Den Satzungszweck nach Absatz 2 lit. b) verfolgt der Verein durch Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte, insbesondere der Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit. Maßnahmen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere
 - a) die Bereitstellung einer Online-Plattform, die es Bürger:innen ermöglicht, Zugang zu amtlichen Informationen nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf EU-/Bundund Länderebene digital bei Behörden zu beantragen, damit diese ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit effektiv wahrnehmen können; die Archiv-Funktion der Plattform dient zudem dazu, die seitens der Behörde zugänglich gemachten amtlichen Informationen für die Öffentlichkeit verfügbar zu halten,
 - b) die Durchführung von Kampagnen unter Bürger:innenbeteiligung zwecks gezielter Verfügbarmachung von spezifischen Informationen, die der effektiven Wahrnehmung von Grund- und Menschenrechten dienen können und entsprechendes zivilgesellschaftliches Engagement befördern,
 - c) die Bereitstellung von Informationen zur Durchsetzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit, insbesondere in Themenfeldern sozialer und ökologischer Rechte sowie mit Blick auf Aspekte gesamtgesellschaftlicher Teilhabe,
 - d) die Durchführung, Unterstützung und publizistische Begleitung von ausgewählten gerichtlichen Verfahren im Bereich der Informations- und Pressefreiheit, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung für die Wirksamkeit der betroffenen Grundrechte haben und der Wahrung eines offenen und faktenbasierten Diskurses in Themenfeldern von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung dienen sowie die rechtliche Begutachtung entsprechender Fallgestaltungen aus der zivilgesellschaftlichen Perspektive,
 - e) die Erarbeitung von Legal-Tech-Anwendungen auf Basis offener Lizenzmodelle, die es grundsätzlich allen Menschen ermöglichen soll, Rechtspositionen, insbesondere im Bereich der Informationsfreiheit und gesellschaftlicher Teilhabe, durchzusetzen.
- (5) Den Satzungszweck nach Absatz 2 lit. c) verfolgt der Verein durch Maßnahmen zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im digitalen Raum. Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere
 - a) die Vernetzung von zivilgesellschaftlichen Personen im digitalen Ehrenamt mittels Veranstaltungen, Workshops, Konferenzen und online-Gruppen,



- b) die Vernetzungsarbeit mit anderen Organisationen und Akteur:innen mit dem Zweck der Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements im digitalen Raum,
- c) die Kommunikationsarbeit, z.B. durch Veröffentlichungen über die Bedeutung und Entwicklung des digitalen Engagements und Ehrenamts,
- d) die Durchführung von Projekten, bei denen sich Personen aus der Zivilgesellschaft aktiv in die Gestaltung des Gemeinwohls einbringen können, beispielsweise in Form von Veranstaltungen, Kampagnen, Hackathons, Informationsportalen.
- (6) Den Satzungszweck nach Absatz 2 lit. d) verfolgt der Verein in Hinblick auf Fragen des technologischen Wandels, die sich bei der Verfolgung der Zwecke nach Absatz 2 lit. a), b) und c) stellen, durch
 - a) die Durchführung von Pilotprojekten interdisziplinärer wissenschaftlicher Art und durch qualitative und quantitative wissenschaftliche Studien sowie deren Vermittlung, beispielsweise durch Publikationen und Vorträge,
 - b) die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Förderprogrammen für gemeinwohlorientierte, offene Technologieentwicklung,
 - die Unterstützung und Begleitung bürgerwissenschaftlicher Projekte, die gemeinwohlorientierte digitale und/oder technologische Werkzeuge in der Anwendung erproben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.



- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die über die Anerkennung und Förderung der in § 2 genannten Zwecke und Ziele der Open Knowledge Foundation Deutschland hinaus finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellen oder den Verein in anderer Weise fördern will. Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform zu stellen. Für die Mitgliedschaft benötigt der Antragstellende mindestens drei Mitglieder des Vereins als Bürgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats abschließend und endgültig.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung als beschlussfassendes Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - 1. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - 2. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des jährlich schriftlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts über die Kassenprüfung,
 - 3. Wahl der Personen für die Kassenprüfung,
 - 4. Beschlussfassung der Beitragsordnung sowie Beschluss über Fälle von Gebührenbefreiungen,
 - 5. Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen (mit Ausnahme von § 8 Absatz 6), die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über zusätzliche Aufgaben des Vereins, An- und Verkauf von Vereinsvermögen, Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften sowie über weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand.
- (4) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wahlen bzw. Abwahlen von Vorstandsmitgliedern und Änderungen dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen Nennung in der Tagesordnung, mit der eingeladen wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (6) In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.



- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 7 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 8 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden sowie mindestens zwei und maximal acht Beisitzenden zusammen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.



- (3) Der Vorstand beschließt einstimmig, welches Vorstandsmitglied die Kasse führt. Der Vorstand kann auch, durch einstimmigen Beschluss, eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bestimmen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen: Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeitende eingestellt wurden, ist die Geschäftsführung ihre Vorgesetzte.
- (10) Bei Mitgliederversammlungen hat die hauptamtliche Geschäftsführung anwesend zu sein. Sie darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (11) Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und zur weiteren Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen für die Kassenprüfung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder der Belegschaft sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfenden berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.



§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.